

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

23. März 1960

86/J

A n f r a g e

der Abgeordneten M a c h u n z e , R e i c h , M i t t e n d o r f e r
und Genossen

an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten,
betreffend das österreichische Eigentum im Ausland.

-

Während des Krieges wurde das österreichische Eigentum im Ausland vielfach als Feindvermögen beschlagnahmt und eingezogen. Nach dem zweiten Weltkrieg ist es dann durch Verhandlungen mit verschiedenen Staaten gelungen, eine Freigabe des österreichischen Eigentums zu erreichen.

In verschiedenen Staaten des europäischen Ostens und Südostens (CSR, Polen, Ungarn, Rumänien, UdSSR) wurde nach Kriegsende das österreichische Eigentum beschlagnahmt und die rechtmässigen Eigentümer mussten das jeweilige Aufenthaltsgebiet verlassen. Vielfach kamen sie völlig mittellos nach Österreich zurück und mussten sich unter schwierigsten Umständen eine neue Existenz aufbauen. Dabei handelte es sich nicht selten um Personen, die in einem vorgeschrittenen Alter standen und denen das Neubeginnen sehr schwer fiel.

Für die Betroffenen bedeutete der im Mai 1955 abgeschlossene österreichische Staatsvertrag einen bescheidenen Hoffnungsschimmer, denn der Staatsvertrag verpflichtet die Alliierten und Assoziierten, mit Österreich vermögensrechtliche Verhandlungen zu führen, wurde doch schon in Deklarationen vor Kriegsende eindeutig festgelegt, dass Österreich nicht zu den sogenannten Feindstaaten gezählt werden könne.

Inzwischen sind seit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages fünf Jahre vergangen und die Betroffenen warten noch immer auf die Rückgabe ihres rechtmässig erworbenen Eigentums bzw. auf eine angemessene und gerechte Entschädigung. Mit grossem Erstaunen hat die Öffentlichkeit erfahren, dass z.B. für die Fortsetzung der Verhandlungen mit der CSR noch kein konkreter Termin in Aussicht genommen werden könnte.

In den Kreisen der Betroffenen wird daher immer häufiger die Auffassung vertreten, dass die Republik Österreich nicht mit dem entsprechenden Nachdruck die Rechte ihrer Staatsbürger geltend mache und die berechtigten Forderungen zu nachlässig vertrete und nichts unternehme, um die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen des Staatsvertrages durch die Oststaaten zu erzwingen.

